

Zossener Straße 41

D-10961 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) zum „Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“

Berlin, 20.11.2024

Als Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, ein. Das ist die Perspektive derer, die Betroffene auf ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffenen bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor Gericht unterstützen.

Wir begrüßen das Gesetz sehr und hoffen auf einen Beschluss vor den Neuwahlen im Februar 2025. Mit dem Gesetz ist die Möglichkeit verbunden, die Situation von Betroffenen grundsätzlich zu verbessern, da bundesweit dafür gesorgt werden soll, dass es ein Netz an Unterstützungseinrichtungen gibt. Dabei ist es wichtig, dass sämtliche Betroffene – unabhängig vom Aufenthaltstitel, ob sie eine Behinderung haben oder queer sind – Zugang zu

Hilfen bekommen. Die BKSF vertritt ca. 360 spezialisierte Fachberatungsstellen deutschlandweit. Deren Finanzierung oft unsicher und prekär ist. Deshalb freuen wir uns insbesondere darüber, dass die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen in diesem Gesetz finanziell abgesichert wird. Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass der Bund sich an der Finanzierung beteiligt, denn bisher ist die Finanzierung unzureichend.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 1 GewHG-E

Wir begrüßen § 1 GewHG-E. Die Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen ist seit vielen Jahren dringend erforderlich, so dass es nur zu begrüßen ist, dass der Bundesgesetzgeber dieses jetzt schaffen möchte. Wir halten es für notwendig, dass neben der individuellen Beratung auch die Öffentlichkeitsarbeit, die Prävention, die Vernetzungsarbeit und die Beratung des sozialen Umfelds Betroffener erfasst ist.

2. § 2 GewHG-E

Auch § 2 GewHG-E wird von unserer Seite begrüßt. Die Formulierung macht deutlich, dass Frauen und Mädchen überdurchschnittlich häufig betroffen sind und gleichzeitig aber auch, dass auch Männer und Jungs betroffen sein können. Auch ist sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erfasst. Dabei heißt es in der Gesetzesbegründung, dass bei „Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ stets eine Gewalthandlung im Sinne des Gesetzes vorliegt (S. 30). Dies erachten wir als zutreffend. Auch begrüßen wir, dass Handlungen aufgrund der (vermeintlich) sexuellen Orientierung sowie der Geschlechtsidentität erfasst sind. Wir sehen es auch als positiv an, dass Kinder als selbstbetroffen, aber auch dann von der Definition umfasst sind, wenn sie geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterleben (§ 2 Abs. 3 GewHG) und der Begriff des Kindes Menschen umfasst, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Hinsichtlich des Begriffes von Fachberatungsstellen ist in der Begründung aufgeführt:

„Fachberatungsstelle im Sinne des Gesetzes sind insbesondere die auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen sowie Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt oder Stalking. Allgemeine Beratungsstellen fallen unter die Begrifflichkeit der Fachberatungsstelle, sofern sie auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierte Fachberatung anbieten. Aufgrund der gewachsenen Strukturen in der Schutz- und Beratungspraxis werden unterschiedliche Bezeichnungen für Einrichtungen verwendet. Entscheidend ist das inhaltliche Angebot der Einrichtung.“ (S. 32)

Dies ist bei der Umsetzung des Gesetzes zu beachten.

3. § 3 GewHG-E

Es ist richtig, einen rechtlichen Anspruch auf Schutz und Beratung für Betroffene zu schaffen, wie es in § 3 Abs. 1 GewHG-E vorgesehen ist.

Auch die Beschreibung, was ein solcher Anspruch umfasst, ist unseres Erachtens gelungen. Fachberatungsstellen unterstützen die Betroffenen schon jetzt bei der kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation durch Krisenintervention, Intervention und Verdachtsabklärung. Bei der Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrungen helfen sie durch Beratung und Vermittlung von stationären oder ambulanten Therapieformen, Angeboten aus dem Bereich der Selbsthilfe und Aufarbeitung. Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen eine gewaltfreie Lebensperspektive zu entwickeln, durch Beratung, Aufarbeitung, der Beratung von Vertrauenspersonen und Angehörigen, um ein gewaltfreies Umfeld zu schaffen. Auch bei der Geltendmachung von Rechten als gewaltbetroffene Personen unterstützen Beratungsstellen durch die Begleitung zu gerichtlichen Verfahren und den gesamten Prozess wie zum Beispiel vor dem Straf- oder Familiengericht oder sie beraten und begleiten die Antragsstellung sowie das Verfahren im Opferentschädigungsgesetz/soziales Entschädigungsrecht.

Auch hier ist erfreulich, dass Kinder, die Gewalt miterlebt haben, vom Anspruch umfasst sind. In der Ausgestaltung muss aber darauf geachtet werden, dass dies nicht zu einer Einzelfallfinanzierung führt und die Möglichkeit der anonymen Beratung gewährleistet ist.

4. § 4 GewHG-E

§ 4 GewHG-E begrüßen wir grundsätzlich. Insbesondere die Kostenfreiheit für die gewaltbetroffenen Personen ist unabdingbar. Allerdings ist uns nicht ersichtlich, warum der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu kontaktieren ist, wenn ein Kind sich Hilfe in einer Fachberatungsstelle sucht. Der Gesetzgeber hat sich in den letzten 15 Jahren intensiv mit einer Verbesserung des Kinderschutzes beschäftigt und sieht ausdrücklich keine Information von öffentlichen Stellen vor, wenn dies den Interessen des Kindes und des Gewaltschutzes nicht entspricht. In § 4 KKG ist geregelt, wie Fachkräfte bei Kindeswohlgefährdungen vorgehen sollen. Auch mit Blick auf den Datenschutz dürfte § 4 Abs. 4 GewHG-E problematisch sein.

Wir möchten vorschlagen, § 4 Abs. 4 GewHG-E zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„(4) Begibt sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbständig in eine Schutzeinrichtung nach diesem Gesetz, geht die Schutzeinrichtung bei einer Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG vor.“

Im Falle von Menschen ohne Aufenthaltstitel sollte im Gesetz noch ergänzt werden, dass und eine Datenweitergabe an Ausländerbehörden zu unterbleiben hat.

5. § 5 GewHG-E

Es ist notwendig und richtig, dass die Länder verpflichtet werden sollen, ein Netz an Schutz- und Unterstützungsangeboten zu gewährleisten.

Hier ist zutreffend in der Begründung festgehalten, dass „eine Objektförderung“ vorzusehen ist und von „einer Einzelfallfinanzierung sowie –abrechnung“ abzusehen ist (S. 37).

Wir schlagen vor, die folgende Formulierung aus der Begründung in § 6 Abs. 1 GewHG-E zu ergänzen:

„Um eine infrastrukturensichernde Finanzierung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, sollte eine Objektförderung vorgesehen werden. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen.“

7. § 7 GewHG-E

Die Regelungen zur Anerkennung von Trägern von Einrichtungen begrüßen wir und möchten in diesem Kontext auf die Qualitätskriterien der BKSf hinweisen. Wir möchten uns dafür aussprechen, neben den im Entwurf genannten Aspekten noch die Aspekte einer fachlichen Vernetzung auf Landes- und Bundesebene, die Arbeit nach Qualitätsstandards sowie eine tarifgerechte Entlohnung hinzugefügt werden. Sehr ist zu begrüßen, dass in den Einrichtungen das Wohl der dort aufgenommenen Kinder sichergestellt werden soll und die Schutzeinrichtungen das Wohl von Kindern insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sicherzustellen haben.

8. § 8 GewHG-E

Die Ermittlung des Bestandes von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte ist dringend erforderlich. Bei der notwendigen Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sollten die Einrichtungen vor Ort miteinbezogen werden.

9. § 9 GewHG-E und § 10 VII SGB VIII-E

In § 9 Abs. 1 GewHG-E und § 10 Abs. 7 SGB VIII-E ist geregelt, dass die Regelungen des SGB VIII den Regelungen des Gewalthilfegesetzes vorgehen. Wir erachten dies als schwierig. Die

Istanbul-Konvention sollte auch im SGB VIII Berücksichtigung finden. Das Schutz- und Hilfeniveau bei Kindern und Jugendlichen sollte dem von Erwachsene entsprechen bzw. angesichts der Vulnerabilität von Kindern darüber hinausgehen. Das umfasst auch spezialisierte Beratung und Schutz im Falle von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Wir schlagen deshalb die Streichung von § 9 Abs. 1 GewHG-E und § 10 Abs. 7 SGB VIII-E vor und machen den Vorschlag, in § 8 Abs. 3 SGB VIII zu ergänzen:

„Kinder und Jugendliche, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt im Sinne des Gewalthilfegesetzes betroffen sind oder die durch das Miterleben von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten mitbetroffen sind, haben Anspruch auf fachliche Beratung in einer Einrichtung nach § 6 Gewalthilfegesetz.“

10. § 10 GewHG-E

Das Führen einer Bundesstatistik halten wir angesichts der unterschiedlichen Finanzierungsformen der spezialisierten Fachberatungsstellen für sehr hilfreich und möchten anregen, bei der Entwicklung die Fachberatungspraxis miteinzubeziehen.